

RS Vwgh 1988/5/19 87/16/0162

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.05.1988

Index

32/06 Verkehrssteuern

Norm

GrEStG 1987 §1;

Beachte

Besprechung in:AnwBl 1990/8, 444;

Rechtssatz

Bei Rechtsgeschäften, bei denen der Eigentumsübergang der Genehmigung der Behörde bedarf, wird das Wirksamwerden des Geschäftes selbst nicht hinausgeschoben. Vor Genehmigung kann zwar die Steuerschuld nicht entstehen, aber der steuerpflichtige Rechtsvorgang entsteht bereits mit der Willenseinigung.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987160162.X05

Im RIS seit

19.05.1988

Zuletzt aktualisiert am

24.04.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at